

## **Bundesgerichtshof entscheidet: Die steuerliche Selbstanzeige hat nur Wirksamkeit bei Rückkehr zur Steuerehrlichkeit**

Die Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung (§ 371 AO) ist nicht erst seit dem aufsehenerregenden Verfahren gegen Herrn Zumwinkel und dem kürzlich erfolgten Ankauf von Bankdaten auf CD in aller Munde. Auch früher hat man sich intensiv mit ihr beschäftigen müssen und sorgfältig alle Hürden einer erfolgreichen Selbstanzeige bedenken müssen. Mit seiner Entscheidung vom 20. Mai 2010 hat der Bundesgerichtshof weitere Hürde errichtet.

### **Sachverhalt**

Das LG München II hatte den Angeklagten wegen Steuerhinterziehung und Betruges in mehreren Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Dem Urteil lag zugrunde, dass der Angeklagte, Geschäftsführer einer US-amerikanischen Gesellschaft im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Medizingeräten, mit unwahren Angaben über den Entwicklungsstand von Produkten Anleger, die Anteile der Gesellschaft zu einem überhöhten Preis erworben hatten, um nahezu 3 Mio. Euro geschädigt hatte. Daneben hatte er es pflichtwidrig unterlassen, für das Jahr 2000 eine inländische Einkommensteuererklärung abzugeben, obwohl er Vermittlungsprovisionen aus dem Verkauf von Aktien erhalten hatte und aufgrund seines dauerhaften Aufenthalts im Inland in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig war. Hierdurch hatte er Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag von mehr als 5,8 Mio. DM verkürzt.

Gegen diese Entscheidung hatte der Angeklagte Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt. Mit seiner Revision verfolgte er unter anderem das Ziel, das eine Selbstanzeige als strafbefreiend anerkannt werden sollte und er nicht hätte wegen Steuerhinterziehung verurteilt werden dürfen,

weil er im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme noch wirksam Selbstanzeige erstattet und die von ihm hinterzogenen Steuern auch nachbezahlt habe.

Der BGH hat die Revision des Angeklagten verworfen (1 StR 577/09).

Soweit sich der BGH in der Revision mit der Selbstanzeige befasst hat führt er aus:

„Mit der strafbefreienden Selbstanzeige besteht für einen Steuerhinterzieher aus fiskalischen Gründen die Möglichkeit nachträglich Straffreiheit zu erlangen, wenn er durch Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung von Angaben gegenüber dem Finanzamt dem Fiskus bislang verborgene Steuerquellen erschließt. Hinzukommen muss aber die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit.“

### **Reinen Tisch machen**

Aus diesem Grund kann z.B. ein Steuerhinterzieher keine Straffreiheit erlangen, wenn er von mehreren bisher den Finanzbehörden verheimlichten Auslandskonten nur diejenigen offenbart, deren Aufdeckung er fürchtet; er muss hinsichtlich aller Konten "reinen Tisch" machen.

### **Richtiger Zeitpunkt**

Eine Strafbefreiung, so der BGH weiter, scheidet auch dann aus, wenn die Steuerhinterziehung bereits entdeckt ist. Eine Tatentdeckung ist in der Regel bereits dann anzunehmen, wenn nach Aufdeckung einer Steuerquelle unter Berücksichtigung vorhandener weiterer Umstände nach allgemeiner kriminalistischer Erfahrung eine Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit nahe liegt. Stets ist die Tat entdeckt, wenn der Abgleich mit den Steuererklärungen des Steuer-

pflichtigen ergibt, dass die Steuerquelle nicht oder unvollständig angegeben wurde.

Bei Durchsuchung kommt Selbstanzeige zu spät  
Im Falle einer Durchsuchung wegen des Verdachts einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit kommt eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr in Betracht (§ 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO). Dies gilt auch für solche Taten, die mit dem bisherigen Ermittlungsgegenstand in sachlichem Zusammenhang stehen.

### **Prüfung der Wirksamkeit einer Selbstanzeige**

Führen die Finanzbehörden ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren selbständig, müssen sie in gewichtigen Fällen die Staatsanwaltschaft auch bei der Prüfung der Frage einschalten, ob eine Selbstanzeige strafbefreiende Wirkung hat. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Staatsanwaltschaft die Wirksamkeit der Selbstanzeige selbst prüfen und das Verfahren erforderlichenfalls an sich ziehen kann.

Mit dieser Entscheidung setzt der Bundesgerichtshof seine restriktive Rechtsprechung im Bereich der Steuerhinterziehung fort.

So hatte der BGH in seiner Entscheidung vom 2. 12. 2008 zum Strafmaß bereits deutliche Worte gefunden, wobei sichtbar wurde dass der BGH die bisher verhängten Strafen für zu niedrig erachtete, in dem er für die Instanzgerichte feststellte: „Bei einer Steuerhinterziehung sei die Höhe des Hinterziehungsbetrags ein Strafzumessungsmerkmal von besonderem Gewicht. Der Steuerschaden bestimme daher auch maßgeblich die Höhe der Strafe. Dabei komme der gesetzlichen Vorgabe des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO indizielle Bedeutung zu, wonach bei einer Hinterziehung in "großem Ausmaß" in der Regel nur

eine Freiheitsstrafe, und zwar von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, angedroht ist. Der BGH hat ausgeführt, dass ein großes Ausmaß – wie bereits zum gleichen Merkmal bei Betrug entschieden – dann vorliegt, wenn der Steuerschaden über 50.000 € liegt. Das bedeutet, dass jedenfalls bei einem sechsstelligen Hinterziehungsbetrag die Verhängung einer Geldstrafe nur bei Vorliegen von gewichtigen Milderungsgründen noch schuldangemessen sein wird. Bei Hinterziehungsbeträgen in Millionenhöhe komme eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründe noch in Betracht. Bei der letztgenannten Fallgestaltung (Millionenbetrag) werde auch eine Erledigung im Strafbefehlsverfahren regelmäßig nicht geeignet erscheinen, da hier nur eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, verhängt werden kann.“

Mit der jetzt vorliegenden Entscheidung wird der Druck auf Steuerhinterzieher erheblich erhöht. So wird dem rechtzeitigen Zeitpunkt und dem Inhalt der Selbstanzeige eine noch weitaus größere Bedeutung zu kommen als bisher und dies alles vor dem Hintergrund der höchststrichterlich festgeschriebenen erheblichen Strafandrohung. Das Pendel der Risikoabwägung hat sich dadurch eindeutig zugunsten des Fiskus verschoben. Die Entwicklung wird in diese Richtung weitergehen und so verwundert es nicht das bereits Stimmen laut werden die eine gänzliche Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige fordern.

*Harald Wostry, Essen*  
*wostry@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

**Impressum:**

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.